

**EIN
MISCHUNG**

**UNSER
WÜNSCHT?**

EINMISCHUNG UNERWÜNSCHT?

DIE GRUNDFRAGEN DES RECHTS

THOMAS PFEIFFER

Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen absoluten und relativen Rechten, was vor allem im Zivilrecht von Bedeutung ist: Gilt ein Recht nur gegenüber einer bestimmten Person oder gegenüber jedermann? Die tradierte Unterscheidung absoluter und relativer Rechte bringt eine Fülle aktueller Forschungsfragen hervor, zu denen beispielsweise die Frage gehört, inwieweit die Digitalisierung unseres Lebens zu neuartigen Rechten führen muss – etwa zu einem absoluten Recht an Daten.

**„Für die Funktion des
Zivilrechts ist die
Unterscheidung absoluter und
relativer Rechte von
weichenstellender Bedeutung,
weil sie vielfach über die
Abgrenzung und den Schutz
von Interessen-
sphären bestimmt.“**

J

Juristen lieben es bekanntlich, ihre Gegenstände nach bestimmten Ordnungsprinzipien zu strukturieren. Dahinter steckt nicht etwa die Freude an der Arbeit mit abstrakten Systembegriffen, sondern in der Regel ein gewichtiges und reales Bedürfnis. Das gilt auch für die Unterscheidung zwischen relativen und absoluten Rechten. Relative Rechte im Sinne dieser Unterscheidung sind solche, die nur gegenüber einer bestimmten Person gelten. „Relativ“ sind sie also deshalb, weil sie nur im Verhältnis zu jemand Bestimmtem bestehen. Absolute Rechte bilden das Gegenmodell hierzu. „Absolut“ bedeutet also nicht etwa, dass ein Recht keinerlei Einschränkungen unterworfen ist oder werden darf; gemeint sind vielmehr solche Rechte, die nicht nur relativ gegenüber einer bestimmten Person, sondern gegenüber jedermann gelten.

Die Unterscheidung absoluter und relativer Rechte ist vor allem für das Zivilrecht von Bedeutung, also für das außerhalb der hoheitlichen Tätigkeit des Staates zwischen natürlichen oder juristischen Personen geltende Recht. Was mit dieser Unterscheidung gemeint ist, zeigt folgendes kleine Beispiel:

Grundstückseigentümer E vereinbart mit seinem Nachbarn N, dass dieser eine Satellitenantenne auf einem Grundstück des E aufstellen darf. Nachdem E das Grundstück an Käufer K veräußert hat, will sich dieser nicht an die zwischen N und E getroffene Vereinbarung halten. Wirkt nun die zwischen E und N getroffene Vereinbarung nur relativ zwischen N und E oder gibt sie dem N gegenüber jedem späteren Grundstückseigentümer ein absolutes Recht zur Aufstellung einer Antenne?

Die juristisch richtige Antwort wird unmittelbar einleuchten: Die zwischen N und E getroffene Vereinbarung wirkt nur zwischen den Beteiligten; will N auch gegenüber späteren Grundstückseigentümern berechtigt sein, kann und muss er versuchen, mit E eine Eintragung seines Rechts im Grundbuch (als sogenannte Grunddienstbarkeit) zu vereinbaren. Das dient dem Schutz des Käufers, der ohne Grundbucheintrag nicht wissen kann, welche Abreden N und E getroffen haben.

Die Unterscheidung zwischen relativen und absoluten Rechten ist übrigens noch für einen zweiten Aspekt unseres

Beispiels von Bedeutung. Wenn sich K gegen die Antenne des N auf dem nunmehr ihm gehörenden Grundstück wenden will, muss er N gegenüber hierzu berechtigt sein. Eine solche Berechtigung ergibt sich nicht schon aus dem zwischen E und K geschlossenen Kaufvertrag, denn dieser begründet nur relative Rechte, die zwischen diesen beiden Personen gelten. Wird der Kaufvertrag dann aber vollzogen und erlangt K das Eigentum an dem betreffenden Grundstück, dann wirkt dieses Eigentum als absolutes Recht gegenüber jedermann. K kann also nicht nur den N, sondern auch sämtliche anderen unbefugten Nutzer des Grundstücks vertreiben.

Aus Sicht der Rechtswissenschaft ist die Unterscheidung absoluter und relativer Rechte einerseits zwar insofern banal, als diese zentralen Grundkategorien zum Handwerkszeug jedes Juristen zählen. Andererseits ist sie aber für die Funktion des Zivilrechts von weichenstellender Bedeutung, weil sie – wie schon das obige Beispiel zeigt – vielfach über die Abgrenzung und den Schutz von Interessensphären bestimmt. Dementsprechend bringt die tradierte Unterscheidung absoluter und relativer Rechte eine Fülle aktueller Forschungsfragen hervor, zu denen etwa die Frage gehört, inwieweit die Digitalisierung unseres Lebens zu neuartigen Rechten – etwa zu einem absoluten Recht an Daten – führen muss.

Prägend für die in Heidelberg betriebene Zivilrechtswissenschaft ist seit jeher die Befassung mit Grundlagenfragen. Deshalb spiegelt sich die Unterscheidung absoluter und relativer Rechte in unterschiedlichen Forschungsarbeiten Heidelberger Juristen, etwa zum Verhältnis des Schutzes absoluter Rechte zum allgemeinen Haftungsrecht, wider, beispielsweise bei Christian Baldus, bei Thomas Lobinger oder beim Autor dieses Beitrags.

Welche Rechte gelten absolut?

Das obige Beispiel zeigt bereits eine wesentliche Eigenheit absoluter Rechte: Sie müssen nach tradierter Vorstellung scharf konturiert und erkennbar sein, da es sonst nicht angemessen ist, sie gegenüber jedermann zu schützen. Leib, Leben, Freiheit und Eigentum sind daher im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die klassischen Beispiele absolut geschützter Rechte, aber auch das Recht am eigenen Namen oder am eigenen Bild fallen darunter. Wer sich im öffentlichen Raum bewegt, kann zwar vielfach nicht wissen, in wessen Eigentum die dort zu findenden Gegenstände stehen. Was man in der Regel aber ohne weiteres erkennen kann, ist, dass es sich um Sachen eines anderen handelt, der daran ein absolut wirkendes Eigentumsrecht innehat.

Die gegenüber der Zeit der Verabschiedung des BGB zunehmende Komplexität der Lebensverhältnisse hat freilich dazu geführt, dass ab den 1950er-Jahren auch Positionen als absolute Rechte anerkannt wurden, die sich nicht in

gleicher Weise scharf konturieren lassen. Das betrifft namentlich das jeder natürlichen Person zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht, das in Bezug auf Unternehmen anerkannte „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ oder das erst neuerdings in der Rechtsprechung entwickelte Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Kennzeichnend für diese Rechte ist, dass sie als „offener Tatbestand“ konzipiert sind. Das bedeutet: Eingriffe in die geschützte Rechtsposition sind nicht ohne Weiteres rechtswidrig. Vielmehr muss die Rechtswidrigkeit anhand einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung positiv festgestellt werden. So kann die Kritik an einer Person, ihrem Verhalten oder ihrer Tätigkeit zwar deren Persönlichkeit berühren; daraus folgt aber nicht ohne weiteres die Rechtswidrigkeit dieser Kritik, weil diese ihrerseits beispielsweise durch die Presse-, Meinungs- oder Wissenschaftsfreiheit geschützt sein kann. Den Schutz dieser Freiheiten würde es aushöhlen, wenn jede Kritik an einem anderen ohne Weiteres rechtswidrig wäre und der Kritiker beweisen müsste, dass die Grenzen dieser Freiheiten nicht überschritten sind. Anders liegt es bei der Verletzung klassischer absoluter Rechte, etwa beim Eigentum. Wer das Eigentum eines anderen verletzt, handelt ohne Weiteres rechtswidrig. Zwar kann auch hier ein Rechtfertigungsgrund eingreifen, etwa wenn jemand aus Notwehr handelt; das stellt aber eine Ausnahme dar. Es bedarf deshalb der besonderen Feststellung und muss in vollem Umfang bewiesen werden.

Als Triebkraft hinter der Anerkennung des absoluten Schutzes derartiger offener Rechte lässt sich neben der tatsächlichen Entwicklung der Lebensverhältnisse vor allem das Eingreifen verfassungsrechtlicher Wertungen begreifen. So wurde die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf die Menschenwürdegarantie und auf das allgemeine Recht zur freien Entfaltung in den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes gestützt. Der Schutz absoluter Rechte knüpft hier nicht an das äußere Kriterium der scharfen Erkennbarkeit, sondern auf den wertend bestimmten Rang des Rechts an. Insofern spiegelt sich in der Anerkennung dieses Rechts eine Entwicklung wider, die in der Rechtswissenschaft meist als Materialisierung der Zivilrechtsordnung beschrieben wird, die bei Inkrafttreten des BGB deutlich stärker von einer formalen Freiheitsethik geprägt war.

Neben rechtlichen Triebkräften wurde die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch durch die Verbreitung von Massenmedien ausgelöst. Noch deutlicher tritt die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse, auf die das Recht reagieren muss, beispielsweise in der in jüngster Zeit geführten Diskussion hervor, ob es ein „Recht an Daten“ oder „Eigentum an Daten“ als absolutes Recht gibt oder geben sollte. Um diese Diskussion zu verstehen, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass Daten vielfach bereits durch die gegenwärtig anerkannten absoluten Rechte

geschützt werden. Namentlich können bei einem Eingriff in Daten das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Eigentums- und Besitzrechte an Speichermedien oder – bei einem zielgerichteten Hackerangriff auf Unternehmensdaten – das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt sein. Daneben greift – selbstverständlich – vielfach das Datenschutzrecht ein und kann einzelne gesetzliche Ansprüche begründen. Vor diesem Hintergrund kreist die aktuelle Diskussion zunächst um die Frage, ob die gegenwärtige Rechtslage nicht hinnehmbare Schutzlücken lässt, etwa bei Speicherung nicht personenbezogener privater Daten in einer Cloud. Neben dem „Ob“ betrifft diese Diskussion auch das „Wie“. Insbesondere besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf, wie ein mögliches absolutes Recht an Daten zu konturieren wäre, etwa ob als Schutzgegenstand das Datum selbst oder die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme vorzusehen ist.

Zum System des Schutzes absoluter Rechte

Ein Grundproblem des Konzepts absoluter Rechte besteht in der Frage nach den Rechtsfolgen ihrer Beeinträchtigung oder Verletzung. Im Falle einer rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung eines absoluten Rechts besteht ein Anspruch auf Schadensersatz. In der Regel setzt ein derartiger Anspruch voraus, dass der Verletzer schuldhaft gehandelt hat, ihm also wenigstens Fahrlässigkeit anzulasten ist. Daneben kann aber die Unterlassung von Beeinträchtigungen und – wenn diese noch fort dauern – deren Beseitigung beansprucht werden. Wenn ein Baum auf das Nachbargrundstück hinüberwächst und dort zu Beeinträchtigungen führt, kann der Rückschnitt des Überhangs beseitigt werden. Anders als ein Schadensersatzanspruch setzt ein derartiger Beseitigungsanspruch kein Verschulden voraus. Das führt naturgemäß zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. Rollt ein Stein von einem Hanggrundstück des E hinunter auf das Grundstück eines Nachbarn und zerschlägt die Scheibe eines Kellerfensters, kann man fragen, ob das resultierende Loch im Fenster (nur) eine abgeschlossene Eigentumsverletzung oder – weil es zum Beispiel hineinregnen kann – zugleich eine fort dauernde Beeinträchtigung darstellt. Letztere müsste E ohne Wenn und Aber beseitigen; verneint man eine fort dauernde Beeinträchtigung (wofür mehr spricht, weil es sich um einen abgeschlossenen Vorgang handelt), kann Schadensersatz nur verlangt werden, wenn den E ein Verschulden trifft.

Erforderlich für den Beseitigungsanspruch ist aber immerhin, dass jemand „Störer“ ist. Störer ist jeder, auf dessen Willen sich eine Beeinträchtigung des absoluten Rechts zumindest mittelbar zurückführen lässt. Der Anspruch auf Beseitigung von Beeinträchtigungen hat daher eine erhebliche Reichweite. Der Gastwirt, der nichts gegen seine vor der Tür lärmenden Gäste unternimmt, kann wegen der Geräuschimmissionen von seinem Nachbarn als Störer in

„Daten werden vielfach bereits durch die gegenwärtig anerkannten absoluten Rechte geschützt.“

Anspruch genommen werden. Die Weite des Störerbegriffs hat in jüngerer Zeit insbesondere im Zusammenhang mit Accessprovidern für das Internet eine erhebliche Rolle gespielt. Nachdem die Rechtsprechung eine auf Beseitigung der Beeinträchtigung gerichtete allgemeine Störerhaftung des Accessproviders für unerlaubte Inhalte zunächst – allerdings mit sehr einschränkenden Maßgaben – für möglich hielt, hat hier eine Neufassung des Telemediengesetzes die allgemeine Störerhaftung durch einen Anspruch auf Sperrung des unmittelbaren Störers ersetzt. Das geht weniger weit und wird überwiegend als eine besser ausgeglichene Regel angesehen.

Zur Funktion absoluter und relativer Rechte

Wie die Entwicklung neuartiger absoluter Rechte zeigt, dienen derartige Rechte bestimmten Funktionen. Der bereits angesprochene „Schutz“ erfasst diese Funktionen freilich nur zum Teil. Außerdem erfüllt auch die bloße Relativität bestimmter Rechte wichtige Funktionen im Gefüge des Rechts. Das bedarf der Erläuterung:

Ein Grund für die Absolutheit bestimmter Rechte liegt gewiss darin, dass Eingriffe von beliebigen Dritten abgewehrt oder ausgeglichen werden sollen. Die Geltung gegen Dritte dient insofern dem klassischen rechtlichen Ziel des Schutzes der persönlichen Freiheitssphäre, in der Beeinträchtigungen nicht hingenommen werden müssen. Das Gleiche gilt aber auch genauso umgekehrt: Jeder kann sich frei bewegen und muss nur bei einer Verletzung absolut geschützter Rechte oder von Gesetzen befürchten, anderen auf Schadensersatz oder Unterlassung zu haften. Aus einer ökonomischen Analyse rechtlicher Vorschriften ist heute zudem bekannt, dass die Entstehung eines Marktes vor-



PROF. DR. DR. H.C. THOMAS PFEIFFER ist Ordinarius und Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Er studierte Rechts- und Politikwissenschaften in Frankfurt am Main, wo er auch promoviert und habilitiert wurde. 1994 wurde er auf eine Professur an die Universität Bielefeld berufen, von 1996 bis 2002 war er im weiteren Hauptamt Richter am Oberlandesgericht Hamm. Seit März 2002 ist Thomas Pfeiffer Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Verfahrensrecht in Heidelberg. Er hatte bereits zahlreiche Gastprofessuren an internationalen Forschungseinrichtungen inne, darunter die Georgetown University in Washington D.C. (USA) und die Universität Leuven (Belgien).

Kontakt: pfeiffer@
ipr.uni-heidelberg.de

aussetzt, dass Rechte an Gütern exklusiv bestehen und übertragbar sind. Das Bestehen absoluter Rechte dient damit in ökonomischer Perspektive der Gewährleistung von Exklusivität, ohne die ein Marktgeschehen nicht möglich ist.

Auch die Figur relativer Rechte dient dem Schutz von Freiheitssphären, allerdings auf andere Weise: „Mit dir habe ich keinen Vertrag“, so formulieren auch Nichtjuristen im Alltag gelegentlich, wenn sie ein Anliegen vor allem deshalb zurückweisen möchten, weil sie das Gegenüber nicht für den Berechtigten halten. Diese alltagssprachliche Wendung erfasst intuitiv ein wesentliches juristisches Ordnungsprinzip, nämlich den Grundsatz der Relativität des Schuldverhältnisses. Rechte und Pflichten aus einem Schuldverhältnis, typischerweise einem Vertrag, kommen grundsätzlich nur den Vertragsparteien zu. Auch darin steckt ein wesentliches Freiheitsprinzip. Pflichten bestehen nur gegenüber derjenigen Person, die sich jemand als Vertragspartner gewählt hat. Rechte kann jemand nur demjenigen gegenüber geltend machen, der die entsprechenden Pflichten gerade gegenüber dem Anspruchsteller übernommen hat. Die Bedeutung dieses Konzepts zeigt sich etwa in Lieferketten. Der Käufer einer Ware muss sich grundsätzlich an seinen Verkäufer halten und hat keine eigenen Rechte gegenüber dessen Vorlieferanten. Rechte aus der Vertragsbeziehung zwischen Verkäufer und Vorlieferant stehen nur diesen beiden zu. Der spätere Endkäufer kann sich hierauf nicht berufen. Auch diese Mechanismen schützen die Autonomie und Freiheit der Beteiligten. Jeder muss sich nur mit den Personen auseinandersetzen, die er sich ausgesucht hat. Niemand braucht es hinzunehmen, dass sich ein Dritter in ihre Vertragsbeziehung einmischt.

„Ein Grundproblem des Konzepts absoluter Rechte besteht in der Frage nach den Rechtsfolgen ihrer Beeinträchtigung oder Verletzung.“

Verträge können Schutzwirkung zugunsten Dritter entfalten

Die moderne Entwicklung des Vertragsrechts kommt allerdings nicht ohne Durchbrechungen dieses Grundprinzips aus. So ist im deutschen Recht seit Langem anerkannt, dass Verträge Schutzwirkung zugunsten Dritter entfalten können. Verletzt beispielsweise ein Vermieter ausnahmsweise seine Pflicht, für ein sicheres Treppenhaus zu sorgen, kann im Falle eines Unfalls nicht nur der Mieter, sondern beispielsweise auch sein Ehegatte Ersatzansprüche aus dem Mietvertrag geltend machen. Im internationalen Vergleich nimmt das deutsche Recht in diesem Punkt eine mittlere Position ein. Großzügiger ist beispielsweise Frankreich, das mit der „Action directe“ innerhalb einer Lieferkette unmittelbare Ansprüche auch gegen Vorlieferanten anerkennt. Strenger ist dagegen grundsätzlich das Common Law englischer Prägung mit seinem Grundsatz der „Privity of Contract“. Danach konnte traditionell selbst ein ausdrücklicher Vertrag zugunsten Dritter keine unmittelbaren Rechte des Dritten gegenüber einer Vertragspartei begründen; lediglich die Vertragsparteien konnten verlangen, dass eine Lieferung an einen Dritten geleistet wird. Inzwischen haben sich auch das englische Recht und weitere Rechtsordnungen des Common Law gesetzlich für die Figur des Vertrags zugunsten Dritter etwas geöffnet.

In welchem Ausmaß sich das Vertragsrecht für Durchbrechungen der Relativität öffnen sollte, darf allerdings nicht isoliert nach vertragsrechtlichen Kriterien entschieden werden. In welchem Maße das Prinzip der Relativität des Schuldverhältnisses durchbrochen werden sollte, hängt auch davon ab, in welchem Umfang eine Rechtsordnung

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Das Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht (IPR) der Universität Heidelberg ist eines der größten internationalrechtlich ausgerichteten Universitätsinstitute in Europa. Es widmet sich vornehmlich Problemen des Europäischen und Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, dem Allgemeinen Zivilrecht, dem Internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht, der Rechtsvergleichung und der Rechtsvereinheitlichung. Neben einer großen Zahl von Publikationen erstellen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts Gerichts- und Parteigutachten zum ausländischen Recht sowie Studien für die Europäische Kommission, den Europarat und verschiedene Bundesministerien. Direktoren des IPR sind Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, Prof. Dr. Christoph A. Kern und Prof. Dr. Marc-Philippe Weller.

www.ipr.uni-heidelberg.de

UNWELCOME INTRUSION?

BASIC QUESTIONS OF LAW

THOMAS PFEIFFER

Legal doctrine distinguishes between absolute and relative rights, a distinction that is particularly relevant to private law. Whereas relative rights only apply to a certain individual, absolute rights are those that apply to everyone. The article describes these concepts, their theoretical underpinnings and their relevance to legal practice. With regard to relative rights, especially in the field of contract law, the article analyses the concept of privity of contract as an important safeguard against unwelcome intrusion into someone's affairs that nevertheless requires certain exceptions in order to function properly.

With respect to absolute rights, the article begins by pointing out that, historically, absolute rights, such as rights "in rem", were characterised by their clear definition and recognisability. However, today's understanding of absolute rights also includes legal positions that are considered to apply to everyone because of other characteristics, especially constitutional significance. As a consequence, recent legal developments have sparked discussions about issues such as whether we need to recognise an absolute right in relation to data. ●

PROF. DR DR H.C. THOMAS PFEIFFER is a tenured professor and director of the Institute for Comparative Law, Conflicts of Law and International Business Law of Heidelberg University. He studied law and political sciences in Frankfurt/Main, where he also earned his doctorate and completed his habilitation. In 1994 he accepted a chair at the University of Bielefeld; between 1996 and 2002 he also served as judge at Hamm Higher Regional Court. Since March 2002, Thomas Pfeiffer has held the Chair of Civil Law, Private International Law, Comparative Law and International Dispute Resolution in Heidelberg. He has completed numerous stints as a visiting professor at international research institutions, among them Georgetown University in Washington, D.C. (USA) and KU Leuven (Belgium).

Contact: pfeiffer@
ipr.uni-heidelberg.de

“Distinguishing between absolute and relative rights is of essential importance for the functioning of private law, because this distinction frequently determines the delimitation and protection of spheres of interest.”

absolute Rechte anerkennt und Schadensersatzpflichten an ihre Verletzung knüpft. Das deutsche Recht nimmt in dem letztgenannten Punkt einen vergleichsweise eher engen Standpunkt ein. Insbesondere ist das Vermögen kein absolutes Recht und damit auch nicht umfassend durch außervertragliche Schadensersatzansprüche geschützt. Die vor allem im Vergleich zum Common Law etwas großzügigere Anerkennung vertraglicher Drittwirkungen bewirkt hier den erforderlichen Ausgleich.

In der jüngeren Entwicklung des Vertragsrechts hat sich die Frage nach dem Einfluss von Rechten aus einem Vertragsverhältnis auf andere Vertragsbeziehungen, die damit nur wirtschaftlich zusammenhängen, als ein großes Thema erwiesen. Insofern spiegelt sich eine zunehmende wirtschaftliche Verflechtung auch in der Entwicklung des Vertragsrechts wider. Der deutsche Gesetzgeber hat jüngst etwa (nach einer Sachverständigenanhörung unter Beteiligung des Verfassers) neue Regelungen zum Regress in der Lieferantenkette eingeführt. Ziel der Regelungen ist es, dass Bauhandwerker die recht weitreichenden Ansprüche von Endkunden bei Einbau mangelhafter Materialien in der Lieferantenkette „durchreichen“ können. Lieferanten müssen sich danach zwar nicht unmittelbar mit Ansprüchen von Endkunden auseinandersetzen. Die Rechte des Endkunden gegen den Bauhandwerker werden aber zu Regressrechten des Bauhandwerkers gegen seinen Lieferanten. Die daraus erwachsenden komplexen Folgen sind allerdings erst in Teilen aufgearbeitet und eröffnen ein weites Feld für zukünftige Forschung.

Hilfreiches Ordnungsprinzip

In der Entwicklung des Rechts spiegelt sich auch die Entwicklung von Staat und Gesellschaft; das Recht steht deshalb nicht still. Bei der Unterscheidung absoluter und relativer Rechte zeigt sich das in Phänomenen wie der Anerkennung weniger scharf konturierter Tatbestände als absolute Rechte, in der Korrektur einzelner weitreichender Folgen der Störerhaftung oder Durchbrechungen der Relativität des Schuldverhältnisses. Derartige Entwicklungen dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Unterscheidung absoluter und relativer Rechte auch künftig erstens als hilfreiches Ordnungsprinzip für das Recht sowie zweitens – und vor allem – für den Schutz und die Abgrenzung persönlicher Freiheitssphären unerlässlich bleibt. ●

**„Auch die bloße
Relativität bestimmter
Rechte erfüllt
wichtige Funktionen im
Gefüge des Rechts.“**